

STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ – ASP 1

Stadt Heinsberg

VEP Nr. 24

Lieck - Seniorenwohnanlage Elisabethstraße

Auftraggeber:

CHNW GbR

Herkenrather Straße 8

52538 Gangelt - Hastenrath

bearbeitet von:

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

LandschaftsarchitektAK NW

Walderych 56

52511 Geilenkirchen – Waurichen

Inhalt

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme.....	1
2.0	Stellungnahme zum Artenschutz - ASP 1 -	2
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.2	Methodik zur ASP	5
3.0	Das Plangebiet	6
4.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.....	11
4.1	Auswertung vorhandener Kenntnisse.....	11
4.2	Begehungen vor Ort.....	13
4.3	Vorkommen planungsrelevanter Arten	16
5.0	Potentielle Wirkfaktoren.....	22
6.0	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes	23
7.0	Ergebnis der ASPI	27
7.1	Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung oder Verletzung von Tieren)	27
7.2	Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 2 (Störungsverbot auf Ebene der lokalen Population)	27
7.3	Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten inkl. essentieller Nahrungshabitate)	27
9.0	Fazit.....	30
	Literatur.....	31

Anhang:

Tabelle zur Ergebnisdokumentation der ASPI

29

Prüfprotokoll

1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

In Heinsberg-Lieck, an der Elisabethstraße, beabsichtigt die CHNW-Gesellschaft in Kooperation mit der Stadt Heinsberg den Neubau für eine Seniorenwohnanlage zu errichten.

Für das Vorhaben führt die Stadt Heinsberg das Bauleitplanungsverfahren mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 24 durch.

Ursprünglich war für das Vorhaben nur das Flurstück 263 vorgesehen, auf dem eine Wohnanlage errichtet werden soll. Mit dieser Planung werden von dem Vorhaben in Anspruch genommen: Eine Grünlandfläche mit 3160 m², Wirtschaftswege und Säume zum weiteren Ausbau als Erweiterung / Ergänzung der Elisabethstraße mit 650 m², eine Ackerteilfläche für die Anlage einer Versickerungsmulde mit 830 m² sowie begleitende Flächen von 1050 m² für Begrünungsmaßnahmen.

Zusätzlich wird die Planung ab November / Dezember 2017 um das direkt nördlich gelegene Flurstück 260 für die Errichtung eines weiteren Gebäudes erweitert. Hierzu wird in Anspruch genommen: eine extensive Rasenfläche mit 1145 m² und eine Schnitthecke mit etwa 170 m². Weitere Rasenfläche und Gehölze auf dem Grundstück bleiben mit dem Vorhaben erhalten.

Im Zuge des Planungsverfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben gesetzlich geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten, im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, betroffen und beeinträchtigt sein können. Die vorliegende Stellungnahme zum Artenschutz / Artenschutzprüfung I (ASPI) prüft und erläutert die Sachverhalte.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die sich nachhaltig auf die potentiellen existenzbestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna auswirken können. Kommen gesetzlich geschützte Arten im Plangebiet vor, und werden diese durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt (Auslösen der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG, siehe Kapitel 2.1), sind präventive Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen.

Im Mai 2017 wurde bereits eine Stellungnahme zum Artenschutz für die ursprüngliche Planung eingereicht. Das hier vorliegende Dokument baut auf diese auf und ergänzt sie um die geplante Erweiterung.

2.0 Stellungnahme zum Artenschutz - ASP 1 -

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über die Untere Naturschutzbehörde bzw. Höhere Naturschutzbehörde umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können.

In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von gesetzlich geschützten Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob gesetzlich geschützte Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen und können sie durch das Vorhaben im Sinne der Zugriffsverbote Nr. 1 bis 4 des § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden. In Verbindung damit ist zunächst die Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, die das Auslösen von Zugriffsverboten verhindern.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

• Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.**

7 BNatSchG:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann in den meisten Fällen nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2)** kann nur stattgegeben werden, „*wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde*“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

2.2 Methodik zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
 - (2) die Beobachtungen vor Ort,
 - (3) und eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.
- Für die **Auswertung vorhandener Erkenntnisse** dient u.a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4902/1 Heinsberg und die Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg. Anfragen bei der Naturschutzstation „Haus Wildenrath“ wie auch beim NABU (H. Schippers). Hier ist auf die bekannten Steinkauz-Untersuchungen 2013, wie bereits von der UNB, hingewiesen worden. Zu sonstigen Arten sind keine Aussagen gemacht worden.
Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB. Für die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen werden alle **planungsrelevanten Arten**, die im Messtischblatt ein bekanntes Vorkommen haben, aufgelistet. Es wird dabei die Nutzung der Lebensräume durch die Arten als Fortpflanzungs-, Ruhe- sowie als Nahrungshabitat berücksichtigt.
 - Dem o.g. Erkenntnisgewinn folgend, sind Beobachtungsgänge im Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung (Umkreis bis 150 m) durchgeführt worden.
 - Die Beobachtungen sind in Verbindungen mit den Lebensraumstrukturen in ihrer Lage und im Hinblick auf die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten ausgewertet worden.

3.0 Das Plangebiet

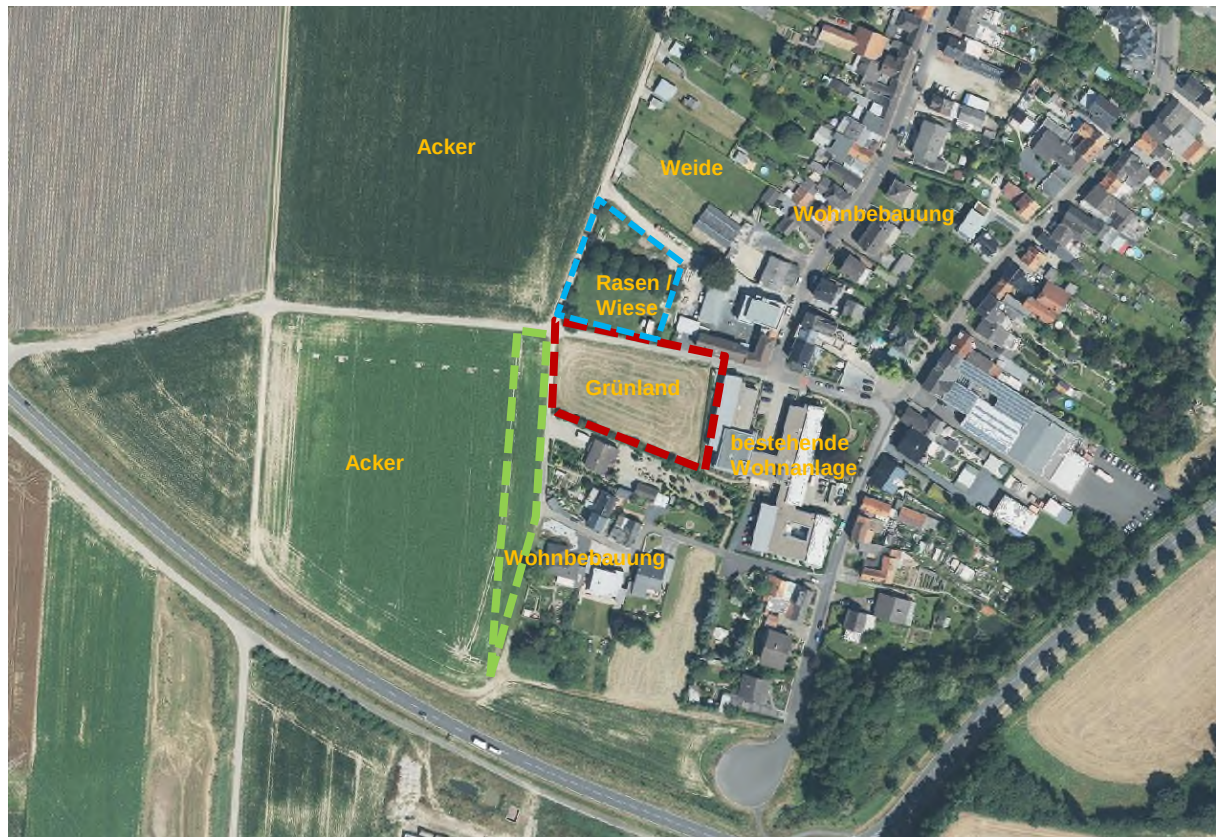


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab, Bezirksregierung Köln 2016)

- - - - - Umgrenzung der Baufläche - - - - - Fläche für Versickerung und Begrünungsmaßnahmen
- - - - - Umgrenzung des erweiterten Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich, wie Abbildung 1 zu entnehmen, am Ortsrand von Heinsberg-Lieck.

In östlicher Richtung befindet sich die Wohnbebauung entlang der Aphovener Straße und in etwa 200 m Entfernung fließt der Liecker Bach entlang der Westtangente. Nördlich, nordöstlich und südlich befindet sich ebenfalls Wohnbebauung der Ortslage Lieck.

An der Westseite des Plangebietes schließt sich die offene Ackerlandschaft an.

Im Abstand von etwa 160 m zur aktuellen Fläche befindet sich die in Richtung Nordwesten verlaufende K5.

Es liegen keine Schutzausweisungen für Natur und Landschaft (NSG, LSG, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, etc.) vor. Auch im Biotopkataster NRW ist die Fläche nicht aufgeführt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Bereich des Liecker Bachs

und der ihn umgebenen Grünlandflächen (LSG Liecker Bach/Klosterhof). Diese Bereiche sind auch im Biotopkataster als schutzwürdig aufgeführt.

Zu den wesentlichen faunistischen Lebensraumtypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung zählen Kleingehölze, Wirtschaftsgrünland, Acker, Säume, Gebäude und Gärten. Aufgrund der geringen Teilflächengrößen, Lage zur vorhandenen Bebauung und intensiven Nutzungen der landwirtschaftlichen Flächen sind die Bereiche im Plangebiet als Biotop nur von unterdurchschnittlicher Ausprägung. Das nördliche Baugrundstück stellt sich als Lebensraum besser ausgestattet dar als das südliche Baugrundstück und die Teilfläche des Ackers (siehe unten).

Das südlich gelegene Baugrundstück hat eine Größe von ca. 3160 m². Es handelt sich um eine Grünlandfläche (siehe Abb. 2), die derzeit für Heuwerbung genutzt wird. Bis vor einigen Jahren hat die Wiese auch als Pferdekoppel gedient.



Abbildung 2: Mähwiese, südliches Grundstück (Aufnahme vom 20.02.2017)

Die Gräser des Grünlandes setzen sich hauptsächlich aus Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*) mit verschiedenen Sorten zusammen. Die Grasbestände sind wiederholt von Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und ebenfalls von der Brennnessel (*Urtica dioica*) durchsetzt.

In den Randbereichen des Grünlands und der Wege kommen unter anderem Kräuterarten wie Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*), Vogel-Miere (*Stellaria media* agg.), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vor. An der südlichen Grundstücksgrenze, aber noch auf der Planfläche selbst, befindet sich eine intensiv geschnittene Hecke (siehe Abb. 3). Sie setzt sich zusammen aus Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Nadelgehölzen (Thuja). Im Schatten der Hecke kommt es zur höheren Dominanz der Kräuter. Es treten vor allem Kleb-Labkraut (*Galium aparine*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Die Krautschicht ist hier höher gewachsen als auf Grünlandfläche und in den übrigen Randbereichen entlang der Wege.



Abbildung 3: Gemischte Hecke an der südlichen Plangebietsgrenze (Aufnahme vom 13.03.2017)

Das nördlich gelegene Baugrundstück ist ebenfalls eine Wiese und wird von einer Hainbuchenhecke mit regelmäßigem Schnitt, die von Krautvegetation unterwachsen ist, umrandet. Neben der südwestlichen Grundstücksecke befindet sich am Weg ein Sitzplatz mit Bank. Die Hainbuchenhecke ist in diesem Bereich bis auf eine Höhe von etwa 4 – 5 m durchgewachsen, sodass eine dichte Reihe schwachwüchsiger Bäume entstanden ist. Im Unterwuchs der gesamten Hecke treten besonders Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Kleb-Labkraut (*Galium aparine*) auf. Etwa 250 m² der Hecke werden mit dem Vorhaben

erhalten bleiben, Rodungen finden auf etwa 170 m² entlang der verlängerten Elisabethstraße statt. Von den Rodungen ist auch der Bereich um den Sitzplatz betroffen. Die Wiese selbst zeigt nur wenige krautige Arten, darunter Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*). Sie hat damit eher den Charakter eines mäßig geschnittenen Gartenrasens als einer Grünlandfläche. Zeit- und stellenweise wird die Wiese als Abstellplatz für Anhänger, Baumaterialien o.ä. genutzt. Die Fläche wird im Folgenden als Hauswiese bezeichnet.

Etwa mittig der Wiese, am nördlichen Rand des Plangebiets steht zwei alleeartig angeordnete, mittelalte Baumreihen aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) (siehe Abb. 5). Die Kronendurchmesser betragen etwa 8 m, die Stammdurchmesser etwa 40 cm. Es kommen hier zurzeit keine natürlichen Baumhöhlen in den Eschenstämmen vor (siehe auch Kapitel 4.2). Die Baumreihen werden mit dem Vorhaben erhalten bleiben.

Die westlich gelegenen Ackerflächen haben eine leichte Reliefneigung auf das Plangebiet zu. Direkt angrenzend an den Weg soll daher eine Versickerungsmulde für Regenwasser (siehe Abb. 4) errichtet werden, die bei Starkregenereignissen die Wassermassen auffängt. Beeinträchtigungen können somit für das Baugrundstück vermieden werden. Der Flächenbedarf hierzu beläuft sich auf ca. 830 m², die Muldentiefe auf ca. 0,50 m. Die Mulde wird folglich aus der Ackernutzung genommen.



Abbildung 4: Sitzplatz mit Bank und durchgewachsener Hecke, südwestliche Ecke des nördlichen Grundstücks (Aufnahme vom 13.03.2017)



Abbildung 5: Zwei Reihen mittelstarkwüchsiger Eschen auf dem nördlichen Grundstück (Aufnahme vom 03.11.2017)

4.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet

4.1 Auswertung vorhandener Kenntnisse

Planungsrelevante Arten, die im Plangebiet und im weiteren Umfeld ihren potentiellen Lebensraum haben, sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Liste nach LANUV (Internetabfrage 09.11.2017) begründet sich aus den nachgewiesenen Vorkommen von planungsrelevanten Arten in der Region (MTB 4902/1 Heinsberg).

Die Anfrage bei der UNB des Kreises Heinsberg zum Vorkommen von gesetzlich geschützten, planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass laut Untersuchungen der Naturschutzorganisation NABU aus dem Jahr 2012 Steinkäuze am westlichen Rand der Ortslage Lieck ihre Reviere haben, jedoch gebe es hierzu keine aktuellen Informationen (nachrichtlich UNB, Herr Dismon, 24.02.2017). Eine erneute Anfrage bei der UNB ergab, dass Erhebungen aus dem Jahr 2013 keine der Vorkommen in Lieck positiv bestätigen konnten. Die gleiche Aussage macht auch der NABU (H. Schippers, April 2018). Auf Anfrage bei der Naturschutzstation „Haus Wildenrath“ sind keinen weiteren Angaben erfolgt, auch darüber hinaus nicht zu den anderen Arten.

Zu dem Zeitpunkt lag das nächstgelegene, bekannte Revier in etwa 1,5 km Entfernung, ungefähr im Bereich des Kirchhovener Friedhofs (nachrichtlich UNB; Herr Delling, 19.02.2018).

Eine gesonderte Anfrage bei der NABU Ortsgruppe Heinsberg ist nicht weiter verfolgt, da die Aussagen der UNB auf Kartierungen des NABU beruhen. Über den Sachverhalt weiterer Arten sind keine Angaben gemacht worden.

Zu weiteren Arten, wie dem möglichen Vorkommen des Hamsters, sind von der UNB keine Angaben erfolgt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4902/1 Heinsberg der Lebensräume Kleingehölze, Wirtschaftsgrünland, Acker, Säume, Gebäude und Gärten.

Art		Status	RL	Schutzgrad	Erhalt.-
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				zust.
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorh.	3	§; §§	G
Cricetus cricetus	Feldhamster	Art vorh.	1	§; §§	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorh.	2	§; §§	G-

<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorh.	2	§; §§	S
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	*	§; §§	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G	§; §§	G

Art		Status	RL	Schutzgrad	Erhalt.-
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				zust.
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	V	§; §§	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	*	§; §§	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	3S	§	U-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	3	§	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	3	§; §§	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	3S	§; §§	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	*	§; §§	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	2S	§	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	3	§	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	3S	§	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	3	§	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	VS	§; §§	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	3S	§	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	3	§	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	1	§	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	3	§	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	2S	§	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	2	§; §§	U
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	sicher brütend	1S	§; §§	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	2	§; §§	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	*	§; §§	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast	k.A.	§; §§	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	*S	§; §§	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	3S	§; §§	U-

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 4901/3 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

4.2 Begehungen vor Ort

Beobachtungsgänge im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind im Februar, März und Mai, teils vormittags, teils auch in den Abendstunden vorgenommen worden. Vor dem Hintergrund der Terminierung zum Bauleitplanungsverfahren sind nach dem 31.05.2017 zunächst keine weiteren Begehungen erfolgt.

Wiederholt gesehen und gehört worden sind Amsel, Kohlmeise, Zaunkönig, Buchfink, Rotkehlchen, Haussperlinge. Die genannten Arten haben sich in den Hecken, Strauchgehölzen und Bäumen in den Randbereichen zu den benachbarten Gärten und kleinen Wiesen aufgehalten.

Auf den westlichen gelegenen Ackerflächen, über das Plangebiet hinaus, haben sich wiederholt vereinzelte Raben- und Saatkrähen, wie auch Ringeltauben gezeigt. Einmalig wurde eine Wiesenschafstelze beobachtet.

Anfang Mai sind auch Rauchschwalben auf der Jagd nach Nahrung im Umfeld des Plangebietes zu beobachten gewesen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Bebauungsplans sind im November 2017 Begehungen der nördlichen Teilfläche erfolgt, um die Habitatstrukturen und -eignung der Fläche zu erfassen. Bei den Begehungen im Frühjahr wurde die jetzige Erweiterungsfläche als Nachbarfläche betrachtet und daher nicht in gleichem Umfang untersucht wie die zu dem Zeitpunkt aktuelle Planfläche. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt. Tierarten, die während der Begehungen beobachtet wurden (hier ausschließlich Vögel), werden genannt.

Am 03.11.2017 von 8:00 Uhr bis 8:45 Uhr konnten weitestgehend die oben bereits genannten Arten festgestellt werden. Zusätzlich dazu wurden Ringeltauben in der Baumreihe aus Eschen beobachtet. Eine Vielzahl von Federn der Art weist darauf hin, dass sich die Tauben dort häufig aufhalten. Zusätzlich wurden in der Hainbuchenhecke ein Gartenbaumläufer sowie ein Zilp-Zalp festgestellt. Alle Bäume auf dem Grundstück wurden

auf alte Nester und Baumhöhlen, Spalten und abstehende Borke (mithilfe eines Fernglases) als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse untersucht. Es konnten weder Nester noch geeignete Strukturen in den Baumstämmen festgestellt werden. Leicht ausfallende Astlöcher (siehe Abb. 7 und 8) werden erst im Laufe der Jahre als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sein.



Abbildung 6: Astloch in einer der Eschen auf dem nördlichen Grundstück (Aufnahme vom 19.02.2018).



Abbildung 7: Schnittstelle an einer der Eschen auf dem nördlichen Grundstück (Aufnahme vom 19.02.2018).

Am 14.11.2017, 8:00 bis 8:30 Uhr wurden trotz trockener und sonniger Witterung nur wenige Arten beobachtet: eine Amsel, einige Haussperlinge, ein Buchfink und zwei Rabenkrähen. Etwa 20 Wacholderdrosseln überflogen das Plangebiet.

Die Hainbuchenhecke wurde auf Nester hin abgesucht. Es fand sich das Nest eines Buchfinken.

Im Februar 2018 wurden das Plangebiet und dessen Umfeld noch einmal genauer auf das Lebensraumpotenzial für den Steinkauz untersucht. Nördlich des Plangebiets befinden sich größere Gärten, teilweise mit Rasenflächen und mittlerem bis starken Baumbestand. Es konnten mit dem Fernglas direkt keine geeigneten Baumhöhlen für die Brut des Steinkauzes ausgemacht werden, jedoch erfolgte die Untersuchung nur vom angrenzenden Weg aus und nicht durch die Betretung der Grundstücke. In einem mittelalten, kleinen Obstbaum etwa 150 m nördlich des Plangebiets befindet sich eine Nisthilfe. Diese besteht aus einem Plastikrohr von etwa 15 cm Durchmesser und der Eingang ist von Zweigen bewachsen. Die Nisthilfe scheint durch den geringen Durchmesser und die beschränkte Einflugmöglichkeit wenig geeignet. Laut Aussagen des Anwohners ist die Röhre seit Jahren ungenutzt, jedoch seien alljährlich die Rufe des Steinkauzes zu hören. Bei zwei Begehungen zur

Dämmerungszeit (18.02.2018 und 19.02.2018) von etwa 45 bis 60 min bei trockener und windarmer Witterung konnten keine Rufe festgestellt werden. Eine Klangattrappe wurde nicht eingesetzt.

Die Bäume im Plangebiet wurden erneut auf Nester überprüft, die nicht vorhanden waren.

4.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Neben den Beobachtungen vor Ort erfolgen die Einschätzungen auch als potentielle Risikoanalyse anhand der Lebensraumstrukturen.

Durch die Lage des südlichen Baugrundstücks ergeben sich für Tierarten, die die hier vorhandenen Biotoptypen als Lebensraum nutzen, nur sehr bedingt Potentiale. Die Nähe zum Siedlungsbereich, intensive Bewirtschaftung des Grünlands und häufige Störungen durch Menschen und Haustiere sind als erhebliche Vorbelastung einzustufen.

Das nördlich gelegene Baugrundstück ist mit Biotoptypen anders ausgestattet als der südliche Bereich, weshalb es geeignete Lebensraumbedingungen für ein umfangreicheres Artenspektrum bietet. Die Fläche ist zudem nicht so leicht zugänglich, sodass die Störfrequenz durch z.B. freilaufende Hunde hier geringer ist. Es bestehen Brutmöglichkeiten in der umgebenden Hainbuchen-Hecke für Kleinvögel. Diese nutzen die Gehölzbestände, die Ackerflächen und die Rasenflächen zur Nahrungsaufnahme. Die vorgefundenen Strukturen sind im Siedlungsbereich häufig, jedoch sind sie hier recht gut ausgeprägt und in einer Größenordnung, die über den normalen „Hausgarten“ hinausgeht. Planungsrelevante Arten können als Nahrungsgast und im Ausnahmefall als Brutvogel hier vorkommen.

Seltene Arten der freien Landschaft, die den Siedlungsbereich meiden, sind hier nicht zu erwarten.

Tierarten, die Gewässer, Gebäudestrukturen, größere Baum- und Strauchbestände, Wald, halboffene und offene, störungsfreie Landschaften als Lebensraum bevorzugen, kommen im Plangebiet nicht oder nur ausnahmsweise als Nahrungsgäste vor. Im Bereich der Gräser- und teils Wildkräuterbestände befinden sich unterschiedlich häufig Insekten und Kleinsäuger, die als Nahrung wiederum aufgenommen werden. Ab Mai / Juni suchen Kleinvögel die Bestände auch auf Samen ab.

Die LANUV-Liste benennt hier aus den Tiergruppen, die im Plangebiet und den benachbarten Bereichen vorkommen können, Säugetiere und Vögel.

- **Säugetiere**

Der in der Liste aufgeführte **Europäische Biber** kommt im Plangebiet nicht vor, da sein Lebensraum an Gewässern und ihrer direkten Nähe zu finden ist.

Nach Auskunft der UNB Kreis Heinsberg ist der **Feldhamster** hier nicht vertreten. Die intensive Nutzung des Ackers und des Grünlandes machen ein tatsächliches Vorkommen sehr unwahrscheinlich. Die nördliche Wiese ist für die Art nicht geeignet.

Die in der Liste benannten vier Fledermausarten, Breitflügelfledermaus, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr können das Plangebietes in ihr sonst weitreichendes Jagdgebiet, 10 km² und mehr, mit einbeziehen. Die für die Orientierung der Fledermäuse erforderlichen Leitstrukturen in Form von Hecken, Bäumen und Baumreihen befinden sich in den Randbereichen des Plangebietes und bleiben in den Grundzügen erhalten, bzw. werden neu angelegt und ergänzt.

Die sonst für Fledermäuse typischen Quartiere sind in den Bereichen des VEP selbst nicht vorhanden. Die Eschen in der nördlichen Wiese, von nur mittlerer Wuchsstärke und Altersentwicklung weisen derzeit noch keine Baumhöhlen oder Spalten auf.

Geeignete Habitatstrukturen, die sich als Quartiere eignen, können in den benachbarten, älteren, weiterhin bestehenbleibenden Gebäuden und älteren Baumbeständen vorhanden sein.

Signifikante Einflüsse auf die Jagdgebiete wird das Vorhaben in seiner Lage nicht haben. Verbotstatbestände werden für die genannten Säugetiere nicht ausgelöst.

- **Vögel**

- **Greifvögel, Falken und Eulen**

Für Arten wie den Mäusebussard, Turmfalken und Schleiereule stellen die Flächen des Plangebietes (VEP) einen möglichen Teil ihres Nahrungshabitats dar. Grünland und Acker eignen sich vorzugsweise dann, wenn der Aufwuchs kurz ist und kleine Tiere, z. B. Feldmäuse, weniger Deckung finden. Die nördliche Fläche scheint meist relativ kurz gemäht zu sein.

Habicht, Waldohreule, Wespenbussard und Waldkauz können als Durchzügler oder ggf. Nahrungsgast vorkommen. Die von den Arten bevorzugten Habitatstrukturen, wie lichte Wälder, Waldschneisen, Waldränder, Feldholzinseln oder größere Parkanlagen mit Baumbestand sind nicht gegeben. Die Eschenreihen eignen sich als Winterschlafplatz für die Waldohreule.

Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld (bis 100 m) befinden sich keine geeigneten, hinreichend großen Horstbäume oder Bäume mit Höhlen, die den genannten Greifvögeln, Falken oder Eulen als Fortpflanzungsstätte dienen könnten. Die Baumreihe aus Eschen wird für die Anlage von Horsten größerer Greifvögel erst im Laufe einiger Jahre gut geeignet sein. Im Umfeld sind Gebäudebruten der Schleiereule oder des Waldkauzes nicht auszuschließen, jedoch werden diese möglichen Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Fortpflanzungsmöglichkeiten für den Turmfalken in Form von Gebäudenischen oder Nestern anderer Arten (z.B. Krähe oder Ringeltauben) sind auf den Flächen des Plangebietes im Zeitraum der Bestandsaufnahme und Kartierungen nicht erkennbar vorhanden (siehe auch Kapitel 4.2). Die Eschen der Baumreihen bieten in ihren Kronenbereich durchaus Möglichkeiten zum Bau von Nestern. Das Krähen oder auch der lt. LANUV-Liste regional vorkommende Sperber in den genannten Bäumen ihre Nester anlegen, ist letztlich nicht auszuschließen. Im Vergleich mit Laubbäumen bevorzugt der Sperber häufiger mittelalte Nadelbäume für den Bau seines Nestes.

Für die oben genannten Arten wird durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand ausgelöst. Es handelt sich bei den Flächen nicht um sogenannte „essentielle Nahrungshabitate“, die für die erfolgreiche Fortpflanzung der o. g. Arten notwendig sind. „Normale“ Nahrungshabitate unterliegen keinem gesetzlichen Schutz.

Für den Steinkauz sind auf der südlichen Planfläche selbst die als Fortpflanzungsstätten potentiell geeigneten Bäume (Obstbäume) bereits vor dem Jahr 2014 entfernt worden. Der Zustand der ehemaligen Bäume auf der Grünlandfläche ist nicht mehr direkt nachvollziehbar, hilfsweise über ältere Luftbilder noch erkennbar.

Beim Verfassen der ASP I (23.02.2018) liegen keine gesicherten Erkenntnisse über das Vorkommen des Steinkauzes am westlichen Ortsrand von Lieck vor. Eine sichere Einschätzung eines möglichen Brutbestands und genutzten Reviers als noch mögliches Nahrungshabitat kann nur über eine Kartierung im Laufe des Frühjahrs (Ende Februar bis Ende Mai) erlangt werden (siehe auch Kapitel 6.0 und ergänzende Untersuchung zum Artenschutz vom 30.04.2018).

Auf der nördlichen Planfläche sind in den Eschen und Esskastanien bisher keine natürlichen oder künstlichen Ruhe- und Brutstätten erkennbar vorhanden.

- Vögel in Verbindung mit Gebäuden - Schwalben

Laut LANUV-Liste sind Rauch- und Mehlschwalben im Plangebiet potentielle Nahrungsgäste. Bei der Begehung im Mai konnten wiederholt Rauchschwalben beobachtet werden.

Die von beiden Arten bevorzugten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, z.B. in Form von älteren Gebäude und älteren Hofanlagen, befinden sich auf den aktuellen Flächen nicht. Es geht nur ein sehr kleinräumiger Teil des Nahrungshabitats verloren. Die im Westen des Plangebietes weitreichenden Ackerflächen, die von den Arten häufig genutzt werden, bieten weiterhin eine ausreichende Nahrungsgrundlage.

Direkte Beeinträchtigungen sind für die beiden Schwalbenarten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- Vögel in Verbindung mit Gewässern

Die LANUV-Liste führt hier Waldwasserläufer und das Tüpfelsumpfhuhn auf. Das Vorkommen beider Vogelart wird hier ausgeschlossen. Gewässer gibt es weder im Plangebiet selbst noch in seiner näheren Umgebung. Eine geeignete Rastfläche stellt der Vorhabensbereich damit nicht dar.

- Vögel im Offenlandbereich mit Kleinstrukturen

Laut LANUV-Liste zählen für den aktuellen Bereich dazu Wachtel und Rebhuhn. Im Rahmen der Begehungen konnten die beiden Arten nicht festgestellt werden.

Die von den beiden Arten bevorzugten Saumstrukturen an Feld- und Grünlandrändern, wie auch breitere Säume und unversiegelte Feldwege sind in Bereichen des Plangebietes nicht in hinreichend ausgeprägten Formen vorhanden. Als Durchzügler und auf der Nahrungssuche können die beiden Arten gelegentlich vorkommen. Geeignete, störungsfreie Flächen, die sich für Gelege eignen, sind nicht vorhanden. Das Vorhaben wird sich nicht auf den Bestand von Wachtel und Rebhuhn auswirken.

Das nördliche Baugrundstück zeigt für Bruten der Arten keine geeignete Vegetation.

- Vögel der offenen Landschaft

Feldlerche und Kiebitz sind hier in der Liste aufgeführt. Beide Arten brüten auf weit offenen Acker- bzw. Grünlandflächen. Die Nähe hier zum bebauten Ortsrand, Gärten, kleinen

Baumwiesen, umgeben von Hecken, meiden die beiden Vogelarten. Ein Vorkommen der Feldlerche am westlichen Ackerrand kann letztlich nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf Feldlerche und Kiebitz sind sehr unwahrscheinlich und nicht zu erwarten.

- Vögel der teiloffenen Landschaft mit Gehölzstrukturen

Die LANUV-Liste führt hier als nah am Boden brütende Arten den Baumpieper, die Nachtigall und die Turteltaube auf. Für die Nahrungsaufnahme werden teils lichte und offene Fläche aufgesucht. Die Nester werden bodennah in dichtem Gestrüpp und Sträuchern angelegt. Die Turteltaube wählt gelegentlich für ihren Neststandort auch Bäume in Feldholzhecken und an Waldrändern mit angrenzenden Ackerflächen. Heckenstrukturen, teils regelmäßig, teils unregelmäßig geschnitten, verlaufen am südlichen Rand des Plangebietes und am Rand der nördlichen Rasenfläche, auch entlang der verlängerten Elisabethstraße. Für die Hecke entlang des Wirtschaftsweges ergeben sich häufiger Störungen durch Menschen und Haustiere (Hunde, Katzen).

Das Vorkommen der genannten Arten ist bei Lage und Ausprägung der Strukturen eher als Ausnahme zu betrachten. Baumpieper und Turteltaube meiden die Nähe zum Siedlungsbereich. Die Nachtigall kann auch in Gärten mit ausreichendem Strauchwerk brüten.

Im Zuge einer Baufeldräumung wird auf mögliche Vorkommen der Nachtigall zu achten sein. (Siehe auch Maßnahmen)

- Vögel der Gärten, Baumwiesen und Parkanlagen

Die LANUV-Liste nennt hier als planungsrelevant den Kleinspecht, den Feldsperling und Pirol. Des Weiteren wird in der Liste auch der Kuckuck benannt.

Der Pirol bevorzugt als Lebensraum lichte Wälder in Verbindung mit Feuchtbereichen (Auwälder), größere Parklandschaften mit Altbaumbeständen und Obstgärten. Das Plangebiet selbst bietet diese Strukturen nicht. Auch die Baumreihe aus Eschen ist kaum geeignet. Der Siedlungsbereich wird eher gemieden. Es ist nicht auszuschließen, dass die eher selten vorkommende Art als Durchzügler entlang des Liecker Bachtals in Erscheinung tritt.

Die Lebensräume von Kleinspecht und Feldsperling sind vergleichbar mit denen des Pirols, aber weniger an Feuchtbereiche gebunden und stehen vermehrt in Verbindung mit

landwirtschaftlich genutztem Umland dörflicher Ansiedlungen. Der Feldsperling nutzt für die Fortpflanzung die Höhlen von Spechten, aber auch Dachunterzüge und Mauerlöcher an alten Gebäuden. Der Kleinspecht ist für die Brut vor allem an alten Baumbestand gebunden.

Die von den o.g. Arten bevorzugten Habitatstrukturen (hohe und/oder alte Bäume, geeignete Nischen in Gebäuden) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der nördliche Teil der Planfläche ist von Aufbau und Struktur gewissermaßen geeignet, jedoch sind die Eschen noch zu jung. Specht-Höhlen, auch anderer Arten, sind derzeit nicht vorhanden.

Das Auftreten von Feldsperlingen und Kleinspechten als Durchzügler oder Nahrungsgäste ist nicht auszuschließen.

Im Plangebiet könnte der Kuckuck in Erscheinung treten. Für seine besondere Art der Fortpflanzung ist die Art wiederum auf Wirtsvögel angewiesen, die jeweils das Ei ausbrüten und das Junge aufziehen. Durch die allgemein fortschreitenden Veränderungen der Lebensräume, hier bei z. B. Feldhecken, größere ländliche Gärten, die sich auch auf die Wirtsvögel auswirken, nehmen die potentiellen Fortpflanzungsmöglichkeiten für den Kuckuck ab. Vorzugsweise werden die Nester von Kleinvögel bis Drosselgröße, bei meist hoher Siedlungsdichte, für die Eiablage aufgesucht. Als mögliche Nistplätze bieten sich bedingt die oben genannten Heckenstrukturen an den Rändern des Plangebietes an. Das Nest eines Buchfinken wurde im November vorgefunden.

Bei den Begehungen konnte keine der Arten beobachtet werden.

Der Kuckuck kann als mögliche Ausnahme betroffen sein, wobei das Plangebiet und seine Umgebung möglicherweise keine ausreichende Nahrungsgrundlage für die Art darstellen. Die drei anderen genannten Arten werden von dem Vorhaben nicht betroffen sein.

Grundsätzlich gelten auch die Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als geschützt, die nicht unter den planungsrelevanten Arten als streng und / oder als besonders geschützt aufgeführt sind. Hierzu zählen Arten, die häufiger im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen (Ubiquisten), wie Buchfink, Kohlmeise, Amsel, Rotkelchen und weitere. Gärten mit kleineren Bäumen, Hecken und Sträucher dienen hier vielfach als Lebensraum.

5.0 Potentielle Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere sowie zur Zerstörung und zum Verlust von Nestern oder sonstigen Fortpflanzungsstätten kommen.
- Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Lärmemission, die eine Vergrämung einzelner Individuen sowie die erhebliche Störung von Tieren bei der Fortpflanzung zur Folge haben kann.
- Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Die Flächenversiegelung und Nutzungsänderung in einem Baugebiet kann den Verlust von Lebensraum der Arten offener Grünlandflächen und in Kleingehölzen bedingen.
- Tiere können an größeren Fensterglasfronten (Vögel) und in offenen Schächten an Gebäuden (Tierfallen) verunglücken.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Durch die künftige Nutzung kommt es zur Erhöhung der Störintensität durch Lichtemissionen und durch die verstärkte Anwesenheit von Menschen sowie durch die geringfügige Erhöhung des Verkehrs und der Lärmemissionen.
- Durch die Beleuchtung der künftigen Gebäude können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „anlagenbedingte Wirkungen“).
- Das geplante Versickerungsbecken an der Westseite des Plangebietes wird nur temporär mit Wasser benetzt sein und spontan in ganz kurzer Niederschläge aus Starkregenereignissen aufnehmen. Bodenbrüter, wie z. B. das Rebhuhn können mit Ihren Gelegen insbesondere in den Frühjahrs-/Frühsommermonaten davon betroffen sein. Die Bruten führen in so einem Fall nicht zum Erfolg und es besteht hier ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für die Jungtiere. Ein Risiko dieser Art kann für den muldenförmigen Ausbau des Beckens nicht ausgeschlossen werden und auch im Fall einer topographischen natürlichen Muldenbildung gegeben.

Bezogen auf die Planung sind besonders der Lebensraumverlust durch Überbauung (170 m² Hainbuchenhecke, etwa 4150 m² Grünland- und Rasenfläche), die mögliche Tötung von Tieren während der Bauphase sowie die weitere Gefährdung von Tieren durch die künftigen Gebäude und Nutzungsarten der Nebenflächen (z. B. Verkehrsbewegungen) relevant.

6.0 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes

Wesentlich ist, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt werden und auch sonst im Sinne des BNatSchG keine Tiere grundlos getötet werden. Als schützenswert gelten auch die in Roten Liste aufgeführten Arten, die nicht als planungsrelevant eingestuft sind.

Die **nachfolgenden, verbindlichen Maßnahmen** sind mit der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen:

1. Maßnahmen vor Baubeginn

Vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen, sollten soweit mit dem Planungs- und Bauablauf vereinbar, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen unter Kapitel 9 „Vermeidung und Verminderung der Eingriffswirkungen“ und unter Kapitel 13 „Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet.

Die Anlage von Gräser-/Wildkrautflächen und Anpflanzungen können vorab bedingt Ersatzlebensräume für einzelne Arten der Fauna geschaffen werden. Von Bedeutung sind hier die Neuentwicklungen von Nahrungshabitaten wie hier insbesondere potentiell für den Steinkauz. Im Detail (nachfolgende Darstellung) ist dies die Anlage einer Gräser-Wildkrautfläche in Verbindung mit der Errichtung einer sogenannten „Mäuseburg“ (Mustervorlage nach Norman Stoll; Empfehlung F. Backwinkler, Planungsamt Stadt Heinsberg). Die damit zu erwartende Begünstigung der Mäusepopulation bedeutet für Greifvögel und Eulen, hier insbesondere Steinkauz, ein ersatzweises hinreichendes Nahrungsangebot, im Vergleich mit den für das Vorhaben beanspruchten bisherigen Grünlandflächen.

- **Musterbeispiel einer Mäuseburg**



Musterbauvorlage „Mäuseburg“ Norman Stoll; www.faszinationjagd.de/bau-einer-maeuseburg (Internet Juli 2018) Empfehlung Dipl.-Biologe F. Backwinkler, Planungsamt Stadt Heinsberg; 18.06.2018)

2. **Rodungen** (der Hainbuchen-Hecke am nördlichen Baugrundstück) sollten auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt werden. Zudem müssen diese gesetzlich nach § 39 BNatSchG innerhalb der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit in den Wintermonaten vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist im Vorhinein eine Genehmigung durch die UNB einzuholen und die Bereiche sind von einem Sachkundigen auf Bruten hin abzusuchen.
3. Der **Baubeginn** soll, wenn eben möglich, während der Vegetationsruhe und zu vermehrungsfreien Zeiten erfolgen. Zu anderen Jahreszeiten sind im Zuge der Baufeldräumung die Bauflächen und Randstrukturen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin unbedingt absuchen.
4. Bei Baubeginn im Frühjahr oder Sommer ist das Baufeld ab Ende Februar als **Schwarzbrache** zu erhalten, um mögliche Bruten (Bodenbrüter) auf der Fläche zu vereiteln. Hierzu zählt die wiederholte mechanische Bodenbearbeitung durch Grubbern, um den Aufwuchs einer Gras-/Wildkrautvegetation zu vermeiden.

5. Gleiches gilt, soweit mit der Ackernutzung vereinbar, für die Fläche der geplanten Versickerungsmulde. Vor jeglichem Eingriff sollte die Fläche auf **mögliche Bauten des Feldhamsters** hin untersucht werden. Es besteht für das Vorkommen des Feldhamsters kein Verdachtsmoment, kann aber aufgrund des Wanderverhaltens auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Falls wider Erwarten Bauten gefunden werden sollten, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Heinsberg zu informieren. Bis zur Klärung des Sachverhalts dürfen auf dem Acker keine Baumaßnahmen stattfinden.

6. Unmittelbar **vor Baubeginn** (vor der Baufeldräumung) ist nochmals zu prüfen, ob geschützte und/oder planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten vorhanden und betroffen sind.

Die Tiefe des Untersuchungsraumes bis in die Nachbarflächen hinein, soweit zugänglich sollte ca. 150 m betragen. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungs-Stätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

Es gilt sicherzustellen, dass eventuelle Nistplätze in den Übergangsbereichen (Baugebiet / Acker und in der Hecke) nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden und dass herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

7. Das Entstehen von **Laichgewässern** bei wassergefüllten Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten durch wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, sollte vermieden werden. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.
8. Eine Neubesiedlung von **baulichen Anlagen** durch Faunen-Arten, während der Bauphase bzw. längeren Bauruhephasen, ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
9. **Tierfallen**, die sich mit offenen Schächten, Gullys oder offenliegenden Kellern ergeben können, sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen und Mortalitätsrisiken ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.

10. Während der Bauphasen, insbesondere in den Sommermonaten sind im Bedarfsfall **Baustellenbeleuchtungen** (Halogenlampen / Strahler) so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.

Bei der Baustellenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung sollte auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen zu vermeiden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen. Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 richten.

11. Bei den künftigen Wohnhäusern gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. www.vogelsicherheit-an-glas.de; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen (Empfehlung: F. Backwinkler, Stadt Heinsberg, Juni 2017). Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten abzustimmen.

Empfehlung:

12. Die bestehende, südliche Hecke sollte besonders aufgrund ihres hohen Alters als anreichernde Struktur und damit als Lebensraum für die Fauna erhalten bleiben.

Es wird empfohlen die Nadelgehölze (z. B. *Thuja spec.*, Cupressaceae) gegen landschaftsgerechte Gehölze, Vogelnähr- und Vogelschutzgehölze nach und nach auszutauschen.

7.0 Ergebnis der ASPI

7.1 Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung oder Verletzung von Tieren)

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für keine Tierart signifikant erhöht.

7.2 Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 2 (Störungsverbot auf Ebene der lokalen Population)

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der bereits bestehenden Licht- und Lärmwirkungen gehen vom Vorhaben keine erhöhten Störwirkungen aus, die den Erhaltungszustand lokaler Tierpopulationen verschlechtern könnten.

Das Zugriffsverbot Nr. 2 geht über in das Zugriffsverbot Nr. 3, da erhebliche Störwirkungen zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Durch Störungen ist dies hier aber nicht zu erwarten. Eventuelle temporäre Störwirkungen, die entstehen, wenn die Bauarbeiten nicht in den unter Maßnahme 2 genannten Zeiträumen erfolgen sollten, führen zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

7.3 Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten inkl. essentieller Nahrungshabitate)

Im lokalen Zusammenhang ist die betreffende Fläche für die möglicherweise nahrungssuchenden Vögel, wie z.B. Turmfalke, Mäusebussard, Waldohreule und Schleiereule von untergeordneter Bedeutung. Die weitläufig offene Ackerlandschaft und die im näheren Umfeld gelegenen Grünlandflächen bieten weiterhin eine ausreichende Nahrungsgrundlage für die betreffenden Arten. Ein Brutvorkommen im Plangebiet selbst oder in seiner direkten Nähe ist derweil unwahrscheinlich. Eine Einschränkung von Fortpflanzungsstätten ist durch den kleinräumigen Verlust der Grünland- und Rasen-/Wiesenflächen nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für jagende Schwalben sowie potentiell nahrungssuchende Feldsperlinge oder Kleinspechte.

Sollten im Umfeld des Plangebietes Winterschlafplätze der Waldohreule bestehen, so können diesen auch nach dem Bau der Wohnanlagen weiterhin genutzt werden. Im Zuge der Begehungen ist bisher keine Waldohreule und damit auch regelmäßige Ruheplätze festgestellt worden. Während der Winterzeit, November bis Februar sitzt die Art bevorzugt in Deckung bietenden Nadelbäumen, oder auch in kahlen Laubbäumen. Im Plangebiet selbst

befinden sich keine größeren Nadelbäume, die entsprechende Ruheplätze mit hinreichender Störungsfreiheit bieten. Im und um das Plangebiet fehlt es derzeit an ergiebigen Nahrungsquellen mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Eulenart zur Winterzeit im unmittelbaren Bereich des Plangebietes einfindet, ist sehr gering. Im Weiteren Umfeld befinden sich mit den älteren Gärten und Ortsrandstrukturen Ausweichmöglichkeiten für die Art.

Im abzuwägenden Einzelfall müssen die Baumaßnahmen im gebührenden Abstand um den Ruhebereich (Baum / Baumgruppe) in der Winterzeit ruhen.

Die Bedeutung der Fläche für Fledermäuse, z.B. Breitflügelfledermaus, ist als gering einzustufen. In näherer Umgebung, zum Beispiel entlang des Liecker Bachs und der Westtangente, sind weitere und größere Grünlandflächen vorhanden, die durch angrenzende Baumreihen und Gehölzstreifen ein gutes und besser geeignetes Nahrungshabitat für die Arten darstellen. Fledermausquartiere sind durch die Planung nicht betroffen.

Für nahrungssuchende Tiere wird ein Teil ihres Nahrungshabitats durch die Bebauung verändert. Es wird durch diese Veränderung kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst (ggf. ist der Steinkauz eine Ausnahme hiervon, siehe unten). Dies wäre der Fall, wenn es sich um ein essentielles Nahrungshabitat handeln würde, durch dessen Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr möglich wäre. Dieser Fall tritt hier nicht ein.

Der Steinkauz kann am westlichen Ortsrand von Lieck im weitgefassten Umfeld des Plangebietes brüten. Es liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse hierzu vor. Der UNB sind keine Brutvorkommen bekannt, jedoch lassen sich diese durch die Eignung des Lebensraums, das ehemalige Vorkommen der Art im Bereich des Vorhabens und den Hinweis eines Anwohners nicht ausschließen. Laut Vorgaben des LANUV sind die geeigneten Nahrungshabitate innerhalb eines Steinkauz-Reviers (vor allem kurzrasiges Grünland mit einem Bestand frei stehender Bäume) als essentielle Nahrungshabitate zu werten. Der Fortbestand dieser Nahrungshabitate wird damit als Voraussetzung für die erfolgreiche Brut und die Erhaltung der Art am Standort angesehen. Werden Teile der Nahrungshabitate zerstört, so kann dies den Verbotstatbestand Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) auslösen, da bei unzureichender Nahrungsgrundlage die Fortpflanzungsstätte entwertet wird. Das Vorkommen des Steinkauzes und die damit möglicherweise verbundene Nutzung der Planflächen als Nahrungshabitat bleiben daher im Laufe des Frühjahrs 2018 im Umfeld des Plangebiets durch eine Kartierung (Prüfstufe II der Artenschutzprüfung) zu überprüfen.

Eine vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme für die Art ist unter Punkt 6.0 und im LBP benannt und beschrieben (LBP; Kapitel 13) erforderlich.

Das Vorkommen der Nachtigall und des Kuckucks in den beiden Hecken ist letztlich nicht auszuschließen. Es wird jedoch nur ein Teilbereich der Hainbuchenhecke entlang der Elisabethstraße gerodet. Bei Reviergrößen von 0,2 bis 2 ha der Nachtigall (LANUV NRW 2014) kann von maximal einem Brutpaar im Plangebiet ausgegangen werden. Ein eventuelles Ausweichen auf die verbleibenden Heckenbestände ist möglich.

Die zu rodende Hecke entlang der Elisabethstraße wird auf gesamter Länge nördlich der Eschen-Baumreihen ersetzt, sodass in einem absehbaren Zeitraum Hecken in ihrer Biotopfunktion in vollem Umfang neu entwickelt und erhalten bleiben. Die Rodungen haben vorsorglich während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit in den Wintermonaten zu erfolgen. Mit der geplanten Neu-Anpflanzung von Hecken im Zuge der Baumaßnahmen entstehen Potentiale für neue Fortpflanzungsstätten.

Eine Entnahme von Fortpflanzungsstätten (Verbot Nr. 3) ohne Ersatz ist daher nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Fortpflanzungsmöglichkeiten des Kuckucks, der auf Wirtsvögel angewiesen ist (siehe Beschreibung unten zu „Allerweltarten“).

Weitere Singvögel oder Tauben (Ringel- bzw. Türkentaube) („Allerweltarten“) im Plangebiet und dessen Umfeld werden durch das Vorhaben nicht erheblich negativ beeinflusst. Die Gehölzbestände bleiben größtenteils erhalten bzw. werden ersetzt und ergänzt. Der Erhaltungszustand der nicht-planungsrelevanten Arten ist günstig und es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten im Umfeld erhalten bleibt (MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010). Es liegt kein Anhaltspunkt vor, dass von dieser Regelfallvermutung abgewichen wird. Dies kann ggf. bei Brutkolonien (z.B. Mauersegler) der Fall sein, die hier nicht vorhanden sind. Der festgestellte Niststandort des Buchfinken bleibt erhalten und kann durch die Art wahrscheinlich auch weiterhin genutzt werden. Die Art ist einer der häufigsten Brutvögel Deutschlands und weitere potentielle Niststandorte sind über das gesamte Dorfgebiet von Lieck verteilt gegeben. Im Bereich der Kompensations- und Grünflächen entstehen durch die Pflanzung von Bäumen und Sträucher neue Nistmöglichkeiten.

Die kleinflächige Veränderung des Ackers, mit Anlage der Versickerungsmulde, kann im besonderen und Ausnahmefall von Überflutungen zu Beeinträchtigung von potentiellen, planungsrelevanten Arten, wie z. B. Beispiel Rebhuhn, Wiesenschafstelze, führen. Neben dem Verlust von Gelegen ist nicht auszuschließen das Jungtiere mit der Überschwemmung getötet werden. Dauer und Häufigkeit von Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen

sind zu den Vermehrungszeiten, vorwiegend Mai / Juni nicht konkret einzuschätzen, jedoch wiederholt möglich. (Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind spontane Wettereinflüsse statistisch zunehmend schwieriger zu beurteilen).

Es bieten sich hinreichende Ausweichmöglichkeiten und Nahrungsangebote im Bereich der neu herzustellenden extensiven Rasenflächen im Plangebiet und im weiteren Umfeld der Ackerlandschaft. Die Versickerungsmulde kann sich durch die Einsaat mit Gräsern und Wildkräutern zu einer Nahrungsquelle entwickeln und als solche genutzt werden. Durch die Unterhaltung der Mulde mit regelmäßiger Mahd, zu einem Kurzrasen, wird die Entwicklung und ein nachhaltiger Bestand von relevanten Fortpflanzungsstätten, die durch übermäßig häufige Überschwemmungen verloren gehen könnten, nahe zu vermieden. Vor jedem Mähgang sollte eine Absuche der Flächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin erfolgen. Der Verlust einzelner Nester ist letztlich nicht auszuschließen.

8.0 Fazit

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten. Die mit dem Vorhaben parallel geplanten Maßnahmen, siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, lassen die Entwicklung von neuen und ergänzenden Lebensraum für die Fauna am Ortsrand von Lieck erwarten. Es kann für den Steinkauz letztlich nicht ausgeschlossen werden, dass in Folge des Vorhabens ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst wird (Verlust von Teilbereiche des essentiellen Nahrungshabitats). Eine weiterführende Untersuchung / Kartierung (Artenschutzprüfung der Stufe II) wird empfohlen (Ergänzende Untersuchung v. 30.04.2018).

Geilenkirchen, den 12.11.2018



H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. U. W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag. Wiebelsheim.

BLESSING, M. U. E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 09.11.2017)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4902. Online unter: <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45053> (abgerufen am 09.11.2017)

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MWEBWV NRW U. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart